

## S A T Z U N G

zur Sicherung der Planung für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Schaftrift II".

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.1978 (GVBl. S. 353) erläßt der Markt Bodenmais folgende

### Satzung

#### § 1

#### Geltungsbereich

Für die Erweiterung des Geltungsbereiches, das folgendes Grundstück umfasst: 860/2 wird eine **V e r ä n d e r u n g s s p e r r e** angeordnet. Ein Lageplan im Maßstab 1 : 100 ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2

#### Verbote

- in dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiete dürfen:
- 1.) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden.
  - 2.) nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden
  - 3.) genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden.

#### § 3

#### Ausnahmen

Im Einvernehmen mit der Gemeinde kann von der Baugenehmigungsbehörde eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrer Bekanntmachung.

Bodenmais, 24.10.1991

Markt Bodenmais



*Wühr*

Wühr,  
1. Bürgermeister